

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu den Arbeitsentwürfen des BMAS zur Neuordnung SGB II vom 25.1.2010 (Entwurf)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 25.1.2010 zwei Arbeitsentwürfe zur Neuordnung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vorgelegt. Der Arbeitsentwurf „Gesetz zur Verstetigung der kommunalen Option“ sieht eine Entfristung der bestehenden Optionskommunen vor. In allen übrigen Gebietskörperschaften soll es zukünftig entsprechend dem Arbeitsentwurf „Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeit“ eine getrennte Aufgabenwahrnehmung geben. Dabei ist der Abschluss einer „Kooperationsvereinbarung“ zwischen der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger möglich. Ein entsprechender Mustervertrag (Stand 22.1.2010) wurde durch das BMAS ebenfalls vorgelegt.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeit wurde 2005 das Ziel verfolgt, das Nebeneinander von zwei Hilfeleistungen für Leistungsempfänger zu beenden und Verschiebebahnhöfe zwischen den Hilfesystemen zu schließen. Außerdem sollten die Fürsorgetradition der Sozialhilfe und die Arbeitsmarktförderung der Arbeitsagentur miteinander verbunden werden. Die geplante getrennte Aufgabenwahrnehmung widerspricht diesen Leitgedanken der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Der Zugang zu abgestimmten existenzsichernden und arbeitsmarktintegrativen Leistungen wird unter den Bedingungen der getrennten Aufgabenwahrnehmung für die Leistungsempfänger erschwert. Die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Leistungsträger sind gezwungen, ein personal- und verwaltungsintensives Abstimmungsverfahren einzuführen. Es kann zu einer Verzögerung bei der Leistungsgewährung und der Bereitstellung passgenauer Hilfen kommen.

Die BAGFW hatte sich für eine Absicherung der „Hilfe aus einer Hand“ ggf. über eine Grundgesetzänderung ausgesprochen. Auch andere Wege, „Hilfe aus einer Hand“ sicherzustellen, sind aus Sicht der BAGFW vorteilhaft gegenüber der im Arbeitsentwurf „Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeit“ skizzierten getrennten Aufgabenwahrnehmung. Die BAGFW plädiert dafür, dass im Prozess der weiteren Klärung alle noch offen stehenden Wege (Bundesauftragsverwaltung von Aktiv und Passiv-Leistungen sowie Hamburger Vorschlag eines Staatsvertrags zwischen einzelnen Ländern und dem Bund) für eine „Hilfe aus einer Hand“ geprüft werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) begrüßt die geplante Entfristung der kommunalen Option. Die kommunale Option bietet die Möglichkeit, in den optierenden Kommunen „Hilfe aus einer Hand“ zu gewährleisten. Aus diesem Grunde würde die BAGFW eine Ausweitung der kommunalen Option begrüßen.

Im Folgenden nimmt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu den beiden Arbeitsentwürfen und der Kooperationsvereinbarung im Detail Stellung.

I. Gesetz zur Verstetigung der kommunalen Option (Arbeitsentwurf von 25.1.2010).

Der Arbeitsentwurf sieht in § 6a SGB II eine Entfristung der kommunalen Option vor. Verbunden ist diese Entfristung mit einer Präzisierung der Finanzkontrollrechte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Prüfung kann zukünftig auf dem Wege eines vereinfachten Verfahrens erfolgen, wenn die kommunalen Träger ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, welches dem BMAS eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlungen (Aufwendungen nach Grund und Höhe) ermöglicht. Das BMAS behält sich eine Rückerstattung von Mitteln vor, die zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrundlage gezahlt wurden.

Bewertung: Die BAGFW hat sich während der gesamten Debatte zur Neuorganisation des SGB II für die Beibehaltung des Prinzips „Hilfe aus einer Hand“ ausgesprochen. Die Aufgabenwahrnehmung durch die kommunalen Träger trägt diesem Ansatz Rechnung. Vor diesem Hintergrund wäre eine Erweiterung der Option aus Sicht der BAGFW wünschenswert gewesen, damit die Beibehaltung des Prinzips „Hilfe aus einer Hand“ einem größeren Kreis von Kommunen offengestanden wäre.

Der Bund ersetzt den Kommunen die Kosten für Aufwendungen, die in seinem Auftrag erbracht werden. Das Interesse des Bundes, die Ordnungsmäßigkeit des Berechnungen und Zahlungen zu prüfen, ist nachvollziehbar. Schon bisher war der Bundesrechnungshof berechtigt, die Leistungsgewährung zu überprüfen (§ 6b Satz 3 SGBII). Prüfungen müssen sich dabei auf die Bereiche beschränken, in denen die Kommunen für den Bund Leistungen erbringen. Gesetzlich klargestellt werden muss, dass es sich bei der Prüfung um einer Finanzkontrolle handelt, die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen liegt bei der optierenden Kommune.

II. Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitsentwurf vom 25.1.2010).

1. Eingliederungsvereinbarung und kommunale Leistungen (§15 Abs 1 SGB II neu)

Bisher erfolgt die Eingliederungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger. Der Arbeitsentwurf sieht nun vor, dass die Agentur für Arbeit alleine über die Notwendigkeit von Eingliederungsleistungen entscheidet. Die Zustimmung des kommunalen Trägers zur Eingliederungsvereinbarung ist lediglich für die Erbringung von kommunalen Leistungen nach §16a SGB II erforderlich.

Bewertung: Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass jeder Leistungsträger seine Aufgabenbereich eigenverantwortlich wahrnehmen muss. Dies umfasst unseres Erachtens auch die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Leistungen. Eine alleinige Prüfung der Notwendigkeit von Eingliederungsleistungen durch die Agentur für Arbeit beurteilt die BAGFW vor diesem Hintergrund kritisch. Die kommunalen Träger müssen an der Fallbegutachtung in den Fällen beteiligt werden, in denen nicht arbeitsmarktspezifische Einschränkungen von Hilfesuchenden von Bedeutung sind, da die Kommunen in der Erbringung von flankierenden Leistungen (§ 16a SGB II) über historisch gewachsene Kompetenzen verfügen. Diese Kompetenzen müssen bei der Zusammenstellung der für die Eingliederung erforderlichen Maßnahmen im Interesse des Leistungsempfängers genutzt werden. Die BAGFW spricht sich daher in diesen Fällen dafür aus, das Zustimmungserfordernis für die Eingliederungsvereinbarung aufrecht zu erhalten.

2. Kooperation der Träger (§18b SGB II neu)

Der Arbeitsentwurf sieht vor, dass kommunale Träger und Agenturen für Arbeit im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung Kooperationsvereinbarungen treffen können (§18b SGB II neu). Im Fall der vereinbarten Übernahme von Aufgaben der Agentur für Arbeit durch den kommunalen Träger ist der Bundesrechnungshof berechtigt, die Leistungserbringung beim kommunalen Träger zu prüfen. Die Vereinbarungen können die Bildung von Trägersausschüssen beinhalten, in denen über die Zusammenarbeit und Fragen der lokalen Arbeitsmarktpolitik beraten werden.

Bewertung: Die BAGFW begrüßt die Möglichkeit zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen. Die Kooperationsvereinbarung ist aus Sicht der BAGFW allerdings eine Minimalanforderung, damit überhaupt eine abgestimmte Hilfe zustande kommen kann. Da es sich unter den Bedingungen der getrennten Aufgabenwahrnehmung um freiwillige Vereinbarungen handelt, ist eine flächendeckende und qualitativ gleichwertige Zusammenarbeit nicht gewährleistet. In der Praxis wird die Funktionsfähigkeit des Systems davon abhängen, wie gut die Leistungsträger miteinander zusammenarbeiten. Zu den Kooperationsvereinbarungen nehmen wir im Detail weiter unten Stellung.

Präzisiert werden muss im Gesetz das Kontrollrecht des Bundesrechnungshofes. Geprüft werden darf durch den Bundesrechnungshof nicht die gesamte „Leistungserbringung beim kommunalen Träger“, sondern nur die Leistungserbringung, die Bundesmittel betrifft.

Aus Sicht der BAGFW sollten neben dem Trägersausschuss im Gesetz auch die Bildung von örtlichen Beiräte aufgenommen werden. Der örtliche Beirat hat in der Auswahl und Gestaltung der arbeitsmarktpolitischen und sozialintegrativen Instrumente ebenso wie der Trägersausschuss beratenden Charakter. Für die Entwicklung einer lokalen Arbeitsmarktintegrationsstrategie ist die Abstimmung mit den beteiligten Trägern und Arbeitsmarktakteuren vor Ort wichtig. In diesen Gremien sollen daher neben der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger auch die Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen, Wohlfahrtsverbände und die regionalen Wirtschaftsorganisationen am Tisch sitzen.

3. Neuregelung des befristeten Zuschlags (§24 SGB II neu)

Der befristete Zuschlag verfolgt das Ziel Personen, die bisher Arbeitslosengeld I bezogen haben, über zwei Jahre hinweg durch einen monatlichen Zuschlag auf das ALG II den Übergang in das System zu erleichtern. Bisher wurde zur Berechnung ein Differenzverfahren aus zuletzt bezogenem Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeld und Arbeitslosengeld II zuzüglich Kosten der Unterkunft berechnet. Zukünftig soll dieses Verfahren durch eine Pauschalierung der Leistung ersetzt werden, damit die Agentur für Arbeit die Leistungen auch ohne Einbeziehung der KdU-Leistungen berechnen kann.

Bewertung: Die Neuregelung des befristeten Zuschlags geht mit erheblichen Umgestaltungen der bisherigen Leistung einher, die als tiefgreifende inhaltliche Umbewertung des bisherigen Zuschlags zu bewerten ist. Zum einen beschränkt § 24 Abs. 1 SGB II neu den Kreis der Zuschlagsberechtigten. So sollen zukünftig nur diejenigen den Zuschlag erhalten, die nach Auslaufen des Arbeitslosengeld I erstmals Leistungen nach dem SGB II erhalten. Bei Personen, die während des Bezugs von Arbeitslosengeld bereits Unterstützung nach dem SGB II erhalten haben, geht der Entwurf davon aus, dass der Übergang in die Existenzsicherungsleistungen für sie keinen vergleichbar schwerwiegenden Einbruch in der Einkommenssituation darstellt und der befristete Zuschlag insofern nicht mehr gezahlt werden muss. Eine weitere Einschränkung ergibt das Erfordernis aus § 24 Abs. 2 SGB II neu, dass die Summe der bisherigen Leistungen mehr als 150 % derjenigen Leistungen ausmachen müssen, die der Leistungsberechtigte und die mit ihm in

Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bisher gemeinsam erhalten. Schließlich ersetzt § 24 Abs. 3 SB II neu die bisherige Höchstbetragsregelung, die den Zuschlag individuell errechnete und dann für die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgestufte Höchstbeträge festlegte, die der Zuschlag nicht überschreiten kann. Der neu gefasste § 24 Abs. 3 SGB II legt für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen gemeinsamen pauschalierten Zuschlagsbetrag von 150 Euro im ersten und 75 Euro im zweiten Jahr des ALG II-Bezugs fest.

Bedauerlicherweise enthält der Arbeitsentwurf keine Einschätzung, wie sich diese neue Berechnung für die betroffenen Leistungsberechtigten auswirken wird. Einen Ansatz für eine Folgeneinschätzung enthält allenfalls die Einschätzung der finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte (S. 2 des Entwurfs). Im Rahmen der Gesamtbetrachtung aller Kosten erwartet das BMAS eine finanzielle Mehrbelastung. Allerdings erscheint es zweifelhaft, dass diese Erwartung auch für den einzelnen Leistungsberechtigten eine Besserstellung bringt. Gegen eine solche Besserstellung spricht insbesondere die neu eingeführte Bedingung, die den Zuschlag an die Voraussetzung bindet, dass die Summe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes und Wohngeldes den 1,5 fachen Betrag der zustehenden Geldleistungen der Arbeitsagentur gem. §§ 20 und 21 SGB II (die Regelleistung des Sozialgeldes nach § 28 SGB II und § 74 SGB II für Kinder fallen dabei offenbar nicht in Betracht) *übersteigt*. Erst wenn die Differenz und damit auch der mit dem Wechsel in die Existenzsicherung einhergehende Einkommensverlust größer aus, erkennt der Entwurf ein Bedürfnis nach einer Zuschlagsleistung an. Die BAGFW fordert das BMAS auf, im Rahmen eine Folgenabschätzung Berechnungen vorzulegen, die belegen, dass es durch die eingeführte Mindesthöhe des ALGI-Bezuges und die Pauschalierung zu keiner Schlechterstellung für die betroffenen Leistungsempfänger kommt. Bis diese Folgeinschätzung vorliegt, kann BAGFW die weitgehende Umgestaltung der Übergangsleistung nicht bewerten.

4. Sanktionen (§31 SGB II neu)

Diese Regelung erfährt im Zuge der Neuorganisation der Trägerstrukturen eine weitgehende inhaltliche Neuregelung. Kernbestand der Regelung ist die Einführung einer Tatbestandswirkung für die Feststellung einer Pflichtverletzung. Die in § 31 Abs. 7 SGB II neu festgelegte alleinige Zuständigkeit der Bundesagentur für diese Feststellung macht deren Einschätzung auch für die zuständige Kommune verbindlich. Zugleich nimmt der Entwurf die Einführung der getrennten Aufgabenwahrnehmung zum Anlass, um auch die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Sanktion neu zu ordnen und mit dem Tatbestand „Verhinderung der Anbahnung durch Verhalten“ auch neue Sanktionsgründe aufzunehmen.

Bewertung: Die BAGFW kann die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Tatbestandswirkung nicht abschließend bewerten. Zu bedenken möchte sie aber geben, dass es zwischen Verfassungsjuristen umstritten ist, ob die vorgesehene Regelung den Vorgaben des Grundgesetzes entspricht. Aber auch wenn die Tatbestandswirkung verfassungsrechtlich möglich wäre, bestehen sachliche Bedenken gegen die konkrete Form, wie die Sanktionsregelung gefasst ist., . Insbesondere richten sich diese gegen folgende Aspekte der Neuregelung:

- a. Absenkung der Leistung als Rechtsfolge kraft Gesetz: Der Entwurf sieht vor, dass die Minderung oder der Wegfall der Leistungen künftig keines eigenen Verwaltungsaktes mehr bedarf, um wirksam zu werden sondern qua Gesetz eintreten wird (vgl. § 31 Abs. 1, 2 und 3 SGB II neu „mindert sich“). Steht die Pflichtverletzung fest, bedarf es mithin keiner weiteren ausdrücklichen Absenkung der bisher erbrachten Leistung mehr. Die Rechtsfolge tritt ipso iure ein. Ein Spielraum für Abwägungen bleibt allein

bei der Einschätzung, ob das Verhalten eines Leistungsberechtigten eines der Tatbestandsmerkmale einer Pflichtverletzung erfüllt. Bejaht die Agentur für Arbeit dies, besteht keine Alternative oder Möglichkeit, die Rechtsfolge abzumildern.

Die BAGFW stellt damit fest, dass der Entwurf die ohnedies bedenklich starre Sanktionsregelung verschärft hat. Bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende hatten wir uns für eine flexiblere Sanktionsregelung ausgesprochen, um auch im Zusammenhang mit der gerechtfertigten Reaktion auf Pflichtverstöße des einzelnen Leistungsberechtigten das Gesamtziel der Eingliederung weiterverfolgen zu können. Die BAGFW hält insbesondere die bestehenden schärferen Sanktionsregelungen zulasten von Jugendlichen für unangemessen. Diesen Anliegen steht die nunmehr gefundene Regelung entgegen. Anstatt eine „dosierte“ Anwendung der Disziplinierungsmittel zu ermöglichen, erreicht der Entwurf vielmehr, dass ein Fehlverhalten des Leistungsberechtigten künftig auf sämtliche Bereiche der Leistungen nach dem SGB II durchschlägt.

Bedenklich ist an dieser Konstruktion weiterhin, dass sie für die Kommunen als Leistungsträger der KdU-Leistungen und Verantwortliche für die Obdachlosen-Hilfe vorhersehbare Verwerfungen bei der Erbringung nachhaltiger Unterstützung bringt. Die Begründung des Entwurfs sieht die gewählte Konstruktion ausdrücklich als Mittel, um auch die KdU-Leistungen dem starren Sanktionsregime zu unterwerfen. Sollten die Kommunen dieser Wertung folgen und die KdU-Leistungen für mehrere Monate absenken, hätte dies aber für die Leistungsberechtigten den Verlust der Unterkunft und im schlimmsten Fall die Obdachlosigkeit zur Folge. Die Kommunen erreicht mit einer Sanktion mithin keine vorübergehende „Reduktion“ ihrer Verbindlichkeiten gegenüber unzuverlässigen Leistungsberechtigten. Vielmehr kann sich eine bereits bestehende soziale Notlage verschärfen, für deren Abwendung sie nach wie vor verantwortlich ist. Im Sinne einer konsequenten und nachhaltigen Ausübung ihres eigenen Aufgabenbereichs muss die Kommune damit eigentlich davon absehen, aus dem ihr vorgegebenen Tatbestand auf die Verhängung von Sanktionen zu schließen. Wir halten die im Zusammenhang mit Sanktionen vorgesehene alleinige Festlegung durch die Bundesagentur in der vorliegenden Form für verfehlt. Die Kommune muss über die Option verfügen, aus ihrer Kenntnis der bedürftigen Person und ihrer sozialen Bezüge eine Sanktion nicht oder nur in abgemilderter Form zu verhängen.

- b. Einführung eines feststellenden Verwaltungsaktes: Auch in der rechtlichen Umsetzung begegnet die Umgestaltung des § 31 SGB II erheblichen Bedenken. Die Grundidee, eine mit einem Bewilligungsbescheid festgelegte Leistung lasse sich ohne einen ausdrücklichen Widerruf modifizieren bzw. ganz aufheben, erscheint auch dann verfehlt, wenn diese Wirkung nur vorübergehend eintreten soll. Das korrekte Mittel, um einen Leistungsbescheid dem Grunde nach aufrecht zu erhalten aber die zugesprochene Leistung nach Bedarf der Höhe nach variieren zu können, ist der aus einem Grund- und einem Ergänzungsbescheid zusammengesetzte Verwaltungsakt. Unklar bleibt, ob gegenüber dem Leistungsberechtigten, der wie die Begründung zutreffend (S. 31) feststellt, der eigentliche Adressat des Verwaltungsaktes ist, ein solcher erlassen wird, oder das Gesetz nur eine Mitteilung über das Eintreten der Rechtsfolge vorsieht. Die BAGFW befürchtet, dass die aufgezeigten verwaltungsrechtlichen Fragen, sich zu Lasten der Hilfebedürftigen auswirken. Zumindest ist eindeutig klarzustellen, dass die Feststellung der Pflichtverletzung

gegenüber dem Leistungsberechtigten in einem Bescheid erfolgt, in der der Tatbestand ausreichend dargelegt ist und der den Leistungsberechtigten in die Lage versetzt, wirksame Rechtsmittel einzulegen.

c) Eine Sanktion soll zukünftig unabhängig vom Bestehen einer Eingliederungsvereinbarung verhängt werden können, wenn Arbeitssuchende die Aufnahme einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder mit dem Beschäftigungszuschuss geförderten Arbeit verweigern (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 n.F.).

Die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Argumentation, wonach Verzögerungen in der Arbeitsvermittlung vermieden werden müssten, die daraus resultieren, dass Arbeitsangebote zunächst gemeinsam mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden müssten, sticht nicht für die Vermittlung in Eingliederungsleistungen, zu denen auch die Arbeitsgelegenheiten und der Beschäftigungszuschuss zählen. Die BAGFW hält es für dringend notwendig, dass der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung in § 31 Abs. 1 SGB II weiterhin Bestand für die Zuweisungen in Eingliederungsleistungen hat, um dem Fördergedanken der Eingliederungsarbeit ebenso wie dem Rechtsschutz der Betroffenen Rechnung zu tragen. Die BAGFW befürchtet zudem, dass die vorgesehene Neuregelung dazu führen könnte, dass Fallmanager auf den Abschluss einer fachlich gebotenen Eingliederungsvereinbarung verzichten.

6. Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit (§44a SGB II neu)

Die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit soll zukünftig allein durch die Agentur für Arbeit getroffen werden (§44a SGB II neu). Gegen diese kann der kommunale Träger, die Krankenkasse oder ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wird, begründet Widerspruch erheben. In diesem Fall wird ein „Gemeinsamer Medizinischer Dienst der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger“ mit einem Gutachten beauftragt, an das die Agentur für Arbeit in ihrer Entscheidung gebunden ist. Diesem „Gemeinsamen Medizinischen Dienst“ gehören gemäß §44a, 2 SGB II neu ein sachverständiger Vertreter der Agentur für Arbeit, des kommunalen Trägers, der MDK der Krankenversicherung und der Rentenversicherung an. Die Aufwendungen für diesen Dienst trägt der Bund.

Bewertung: Mit dem „Gemeinsamen Medizinischen Dienst der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger“ ist kein unabhängiges Gremium geschaffen worden, wie es in den Eckpunkten noch vorgesehen war. Es handelt sich vielmehr um ein Gremium, in welchen alle Beteiligten am Tisch sitzen. Unklar ist allerdings, wie dieses Gremium im Konfliktfall zu einer Entscheidung kommt. Die BAGFW fordert das BMAS auf klarzustellen, wie in diesem Gremium im Konfliktfall eine Entscheidung herbeigeführt werden kann.

7. Tatbestandswirkung (§44b SGB II neu)

Der Gesetzentwurf sieht eine Tatbestandswirkung vor, in welcher die Agentur für Arbeit die Hilfebedürftigkeit und deren Umfang feststellt (§ 44b SGB II neu). Bezüglich der Feststellung des kommunalen Trägers über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, ist sie an dessen Entscheidung gebunden. Beide Träger sind berechtigt, die Feststellung wechselseitig schriftlich zu beanstanden. Die wechselseitige Bindewirkung der Feststellung soll sicherstellen, dass die Entscheidungen der Träger gegenüber den Leistungsberechtigten stets einheitlich erfolgen. Im Gesetz heißt es dazu „Die Beanstandung

befreit nicht von der Verpflichtung, die Leistungen entsprechend den Feststellungen des anderen Trägers zu erbringen.“ (§44b, 4 SGB II neu).

Bewertung: Die BAGFW kann die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des § 44b SGB II nicht abschließend bewerten (s.o.). Aber auch ungeachtet dieser verfassungsrechtlichen Diskussion unterstützt die BAGFW in diesem Punkt eine Konstruktion, bei der ein Entscheidungsmechanismus gewählt wird, bei dem Konflikte über die Feststellung der Hilfebedürftigkeit zwischen den Trägern geklärt werden, ohne dass dies für den Zeitraum der Klärung mit Unterbrechungen der Auszahlungen der Leistungen verbunden sind.

8. Bund-Länder-Ausschuss (§48 a SGB II neu)

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung eines Bund-Länder-Ausschusses vor. In diesem sollen zentrale Frage der Umsetzung besprochen werden. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur ist laut im Gesetz möglich (§ 48 SGB II neu).

Bewertung: Die BAGFW fordert, dass im Bund-Länder-Ausschuss auch die Wohlfahrtsverbände hinzugezogen werden können. Diese haben durch die direkte Arbeit mit Leistungsempfängern in ihren Einrichtungen und Diensten einen spezifischen Einblick in die Probleme der Umsetzung der Grundsicherung. Diese Sichtweise der Betroffenen sollte im Bund-Länder-Ausschuss ebenso vertreten sein wie die Sichtweise der direkten Leistungserbringer. Die in einigen Bundesländern bewährte Tradition einer Beteiligung freier Träger an der Tätigkeit von Landesbeiräten zeigt dies auf. Die Einbeziehung trägt zudem der Tatsache Rechnung, dass die Träger der Leistungen gemäß §17 Abs 1 SGB II die Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherungen für Arbeitssuchende angemessen unterstützen sollen.

III. Kooperationsvereinbarung

Mit der Kooperationsvereinbarung legen Agentur für Arbeit und kommunaler Träger auf örtlicher Ebene die Rahmenbedingungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Verantwortlichkeit und Eigenverantwortung fest. Vorgesehen ist die Einrichtung eines Trägersausschusses aus jeweils drei Vertretern der kommunalen Träger und der Agentur für Arbeit. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Trägern. Der Trägersausschuss ist ein Beratungsgremium ohne Bindewirkung, welches folgende Bereiche bespricht: lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, geplante aktive und passive Leistungen der jeweiligen Träger, Geschäftsabläufe und Schnittstellen der Leistungserbringung, lokale Zielvereinbarungen, Finanzierung von Projekten, bürgerfreundliche und effiziente Geschäftsprozesse bei Vermittlung/Qualifizierung/Beschäftigungsförderung, Organisation und Personalplanung, regionale Weiterbildungsplanung. In § 3 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung werden u.a. folgende Kooperationsmodule genannt, die durch gesonderte Nebenabreden konkretisiert werden sollen:

1. Dienstleistungen unter einem Dach: Errichtung eines Auskunftsservice, telefonische Auskünfte zu kommunalen Leistungen durch Service Center Einrichtung der Agentur, Nutzung einheitlicher ALG II-Antragsvordrucke, qualifizierte Antragsannahme, gemeinsame Versendung der beiden Bescheide durch die Agentur für Arbeit im Auftrag der Kommunen, Auszahlung kommunaler Leistungen durch die Agentur für Arbeit im kommunalen Auftrag, gemeinsame Liegenschaften, einheitliche Öffnungszeiten.
2. Beauftragung Betreuung spezifischer Gruppen: Die Agentur beauftragt den kommunalen Träger mit der Betreuung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger mit multiplem

Hemmnissen oder spezifischen Bedarfslagen, bei denen die kommunalen Eingliederungsleistungen gem. §16a SGB II von besonderer Bedeutung sind.

3. Vereinbarungen zu sozialintegrativen Aufgaben: Vereinbarung zu organisatorischen Abläufen, Vereinbarungen zu besonderen Förderbedarfen von Alleinerziehenden (Kinderbetreuung durch kommunalen Träger, insbesondere auch zu Rand- und Ferienzeiten)
4. Vereinbarungen zu Abläufen: Höchstbearbeitungszeiten, gegenseitige Information/ IT gestütztes Workflow - System, Durchführung außerdienstlicher Klärung von Sachverhalten, Personalabordnung und Zuweisung

Bewertung: Die vorgesehenen Module bewertet die BAGFW aus Sicht der Leistungsempfänger grundsätzlich positiv. In einem Modul wird der Ansatz verfolgt, Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen durch die Kommunen betreuen zu lassen und für Alleinerziehende besondere Verabredungen bezüglich der kommunalen Leistungen zu treffen. Grundsätzlich ist ein ganzheitlicher Ansatz bei der Arbeitsmarktintegration für alle Leistungsempfänger wünschenswert, denn er verspricht am ehesten Erfolg.

Die BAGFW befürchte allerdings, dass die Ausgangsbedingungen für die Kommunen für eine Übernahme der Betreuung bestimmter Gruppen nicht attraktiv sind. Der kommunale Träger handelt dann im Auftrag und im Aufgabenbereich der BA und kann durch Richtlinien und Weisungen in der Ermessensausübung eingeschränkt werden. Problematisch ist insbesondere, dass der kommunale Träger unter den Bedingungen der bundesweiten Ausschreibungspraxis der BA für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen und Alleinerziehende keine passgenauen Angebote zusammenstellen kann. Die Erfahrungen der BAGFW aus der sozialen Arbeit zeigen deutlich, dass für die Durchführung von niedrigschwelligen Maßnahmen für diese Gruppen, individuelle zugeschnittene Maßnahmen anstelle von ausgeschriebenen Standardpaketen benötigen werden. In der Vergangenheit ist es bei der Freien Förderung hier bereits mehrfach zu unterschiedlichen Bewertungen/ Konflikten zwischen den Optionskommunen und dem Bundesrechnungshof gekommen. Dem kommunalen Träger muss hier durch entsprechende Änderungen des Leistungsrechts im SGB II hinreichend Spielraum für eine zielgenaue Förderung eingeräumt werden. Die arbeitslose Person sollte in die Planung und Gestaltung des Hilfeangebotes einbezogen werden und Leistungserbringer ihres Vertrauens wählen können, so dass ein wirkliches Wunsch- und Wahlrecht besteht.

Der BAGFW regt zudem die Einrichtungen von regionalen Ombudsstellen an. Entsprechend der Regelung in §116 Abs 2 SGB XII könnte ein solches Gremium aus je einem Vertreter der Agentur für Arbeit und der Kommune sowie einem sachkundigen Dritten (z.B. aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände) bestehen. Die Einrichtung von örtlichen Ombudsstellen verfolgt zwei Zielsetzungen: Erstens erhalten Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen bei Unklarheiten beziehungsweise Widersprüchen zwischen den Bescheiden der Agentur für Arbeit und der Kommune vor Ort Beratung und Aufklärung. Die Beratung durch die Ombudsstelle stellt keinen Ersatz für die gesetzliche Beratungspflicht der beiden Träger dar, da die Agentur für Arbeit und die Kommune nur über den Bereich Beratungsleistungen erbringen können, den sie eigenverantwortlich vertreten. Die Beratung der Ombudsstelle soll zur Vermeidung von Widerspruchverfahren und Klagen beitragen. Der Zugang zu Beratung ist für den Leistungsempfänger freiwillig. Damit stellt die Ombudsstelle keine Institution an, die zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zur

Erschwerung des Zugangs zum Gericht führt. Die Ombudsstelle selbst hat eine beratende Funktion, d.h. sie kann der Agentur für Arbeit und/oder der Kommune eine Änderung ihres Bescheids empfehlen. Zweitens kann die örtliche Ombudsstelle durch die Sammlung und anschließende Evaluierung der Problemsituationen vor Ort die beteiligten Grundsicherungsträger auf Probleme hinweisen und ggf. auch Lösungswege vorschlagen, die zu einer besseren Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung beitragen.

Die BAGFW fordert, im Entwurf der vorliegenden Musterkooperationsvereinbarung Empfehlungen zur Kooperation der Arbeitsagentur und des kommunalem Jugendamtes aufzunehmen, damit alle jungen Menschen möglichst passgenaue und abgestimmte Hilfen am Übergang von der Schule in Beruf, Arbeitswelt und das gesellschaftliche Leben erhalten und benachteiligte Jugendliche die benötigten ergänzenden Jugendhilfeleistungen erhalten. Für die weiter zu entwickelnden und zu ergänzenden Module der Kooperationsvereinbarung sollten diese konkreten Hinweise aufgegriffen werden: 1. Die Förderangebote für junge Menschen von Jugendamt und Arbeitsagentur werden miteinander verzahnt. Es soll sichergestellt werden, dass benachteiligte junge Menschen neben den Leistungen des SGB II benötigte Jugendhilfeleistungen etwa zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und für ihre soziale Integration erhalten. Durch eine abgestimmte Angebots- bzw. Maßnahmenplanung wird eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur unterstützt und die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung befördert. 2. Die Partner vereinbaren die Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen für junge Menschen einzurichten, in denen die örtliche Arbeitsagentur und das Jugendamt sowie freie Träger der Jugendhilfe ihre Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsangebote für die berufliche Integration von Jugendlichen bündeln und gemeinsam anbieten. 3. Bei besonders förderbedürftigen Jugendlichen erfolgt eine gemeinsame Hilfeplanung von Arbeitsagentur und Jugendamt. Im Bedarfsfall fertigt das Jugendamt Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei unter 25-jährigen an, wenn schwerwiegende Härtefälle vorliegen. 4. Auf Wunsch des Jugendamtes und mit Einverständnis des jungen Menschen informiert die Agentur für Arbeit vor Feststellung von Sanktionen das zuständige Jugendamt (zum Beispiel bei allein erziehenden Müttern).

Berlin, 01.02.2010

bf, tbe, cg, gc